07.33.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

(TEILBEREICH I)

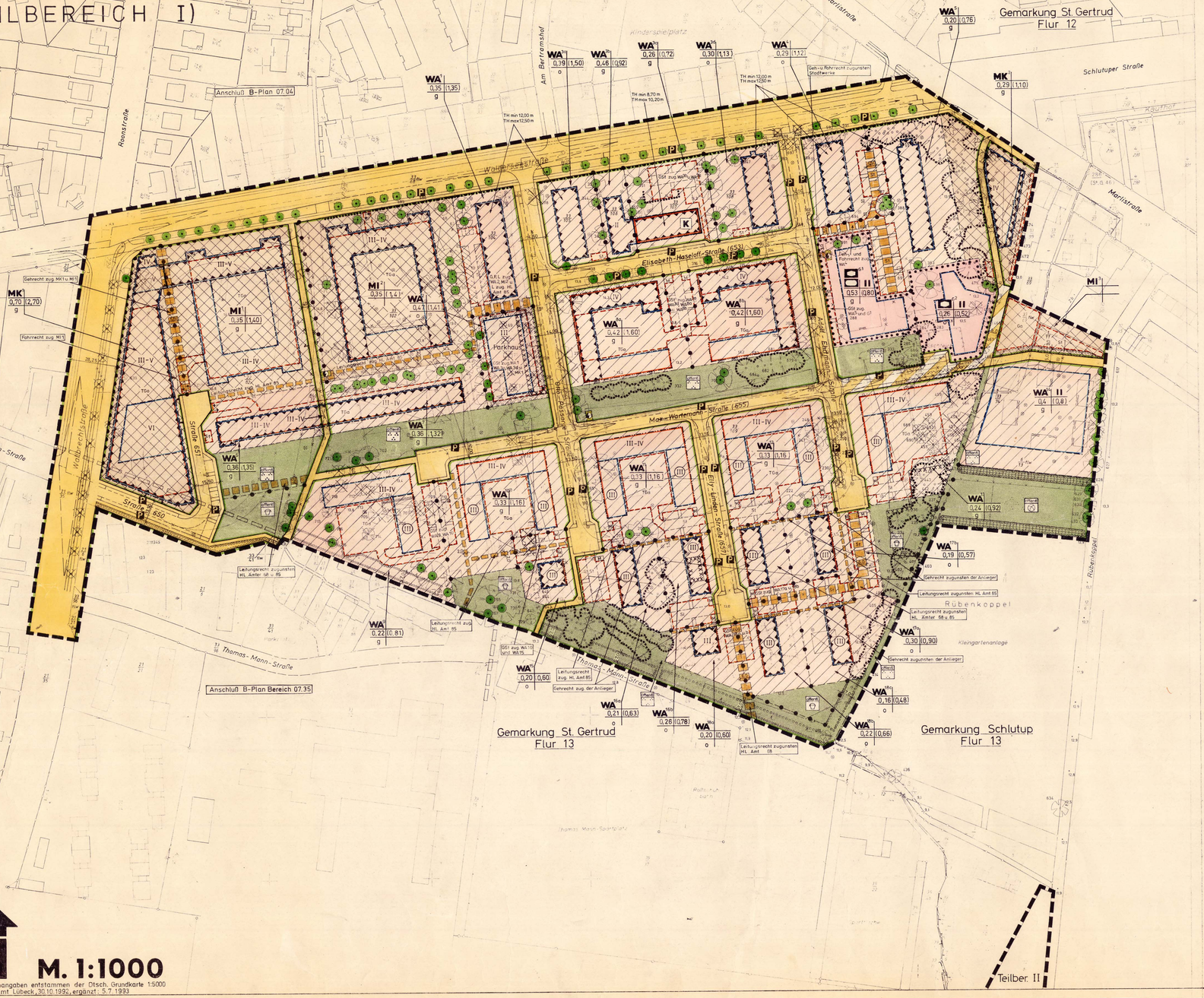

N

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, 30.10.1992, ergänzt: 5.7.1993

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - i.V.m. der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOE Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- WR / WA Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 16 - 21 BauNVO)

- (0,7) Geschoßflächenzahl
- GF Geschoßfläche
- 3,0 Baumassenzahl
- BM Baumasse
- 0,4 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- OK Obere Bezugshöhe (Höchstmaß)
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- (V) zwingend
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- z Zwischenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandefeld
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkplatz
- Ausfahrt
- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkplätze
- P
- Fußgängerbereich
- V verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsinsel

Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Botzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Bepflanzungen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- NP Naturpark
- Naturdenkmal

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 i.V.m. § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen mit baulich prägender Bedeutung
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) der dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbeweglicher Kulturdenkmäler), die dem Denkmalschutz unterliegen
- K Kulturdenkmal

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok Oberkanten: Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- Uk Unterkanten: Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Spielplatz
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- [GFL] mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Anliegers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei denen Bebauung besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtflächen
- Grenze d. Ansicht. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990
Es gilt die PlanzVO vom 18.12.1990

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

STRASSENPROFILE

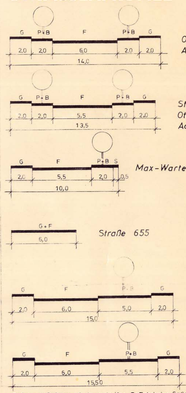

G=Gehweg, P=Parken, B=Baumstreifen, Fa=Fahrbahn, Str=Schutzstreifen

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.7.1986. Der erstmalige Beschluß zur Durchführung des Aufstellungsbeschlusses ist nach Maßgabe in den Lübecker Nachrichten am 30.11.1994 erfolgt.

Lübeck, den 18. Mai 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN
GEZ. BRUCKNER BRUCKNER
Bürgermeister

2. Der frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 14.12.94 bis einschließlich 20.01.1995 durchgeführt worden. Auf Beschluß des Gemeindevertretung vom mit nach § 3 (1) Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 (2) Satz 2 BauGB-Maßnahmenschutz von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Lübeck, den 18. Mai 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. GROTH
GROTH
Bauverwaltungsrat
im Auftrag

3. Der von der Planung betroffene Trägern öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 05.07.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübeck, den 18. Mai 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. GROTH
GROTH
Bauverwaltungsrat
im Auftrag

4. Der Bürgerschaft hat am 24.11.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübeck, den 18. Mai 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. GROTH
GROTH
Bauverwaltungsrat
im Auftrag

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.12.1994 bis zum 29.2.1995 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 2 (3) BauGB-Maßnahmenschutz öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll gegeben geltend werden können, am 30.11.1994 in der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübeck, den 15.5.1995

Katasteramt

GEZ. SONNEMANN

6. Den katasteramtlicher Bestand am 1.3.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 18. Mai 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. GROTH
GROTH
Bauverwaltungsrat
im Auftrag

7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach den öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 1 (1) Satz 2 i.V.m. § (1) (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.

Lübeck, den 24. Mai 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. GROTH
GROTH
Bauverwaltungsrat
im Auftrag

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 30.03.1995 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.03.95 gebilligt.
Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnungsbedarfs der Bevölkerung, er ist gemäß §§ 12 (1) 1 BauG aus den Darstellungen des gehenden Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die Bebauungsplanfeststellung bestand laut der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 1. Juni 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtbaurat
GEZ. SZAMEIT
Senator
Erster stellv. Bürgermeister

9. Die Durchführung des Anzeigenverfahrens zum Bebauungsplan sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während des Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Satzung ist mithin am 01.06.1995 in Kraft getreten.

Lübeck, den 1. Juni 1995

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtbaurat
GEZ. BRUCKNER
BRUCKNER
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) zuletzt geändert durch Artikel 22 G 1993 (BGBl. I S. 466) und § 92 LBauO (Bauordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994, GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung vom 30.03.1995 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.33.00 - Waldersee Kaserne - Teilbereich I - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. 07.33.00
WALDERSEEKASERNE
TEILBEREICH I